

## Allgemeine Zertifizierungsbedingungen (AZB) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Ausgabe Januar 2009

Diese Zertifizierungsbedingungen regeln die Anerkennung und Überwachung der Qualitätssicherung von Herstellern auf der Grundlage eines entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahrens, für das die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) benannte Stelle ist.

1. Das Vertragsverhältnis zwischen der Zertifizierungsstelle der PTB und dem Kunden beginnt mit der Erteilung einer Auftragsbestätigung zum Kundenauftrag durch die PTB und gilt bis zum Ablauf von drei Jahren ab Ausstellung eines Zertifikates. Zur Verlängerung der Zertifizierung (Reanerkennung) ist nach Vertragsende ein neuer Auftrag an die PTB zu richten. Ein Zertifikat der PTB über die Anerkennung der Qualitätssicherung ist nur während der Vertragsdauer gültig. Der Vertrag endet vorzeitig, wenn die PTB ein Zertifikat entzieht oder der Kunde die Beendigung der Zertifizierung beantragt.

2. Vertragsinhalt sind diese AZB sowie die Inhalte der Auftragsbestätigung der PTB.

3. Innerhalb der Vertragslaufzeit führt die PTB das Anerkennungsverfahren und die von dem jeweiligen Zertifizierungssystem vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen durch, um festzustellen, ob die Anforderungen an die Zertifizierung weiterhin erfüllt sind.

4. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der in der einschlägigen Richtlinie geregelten Anforderungen und sichert insbesondere zu,

- einen Wechsel verantwortlicher Personen sowie alle geplanten Änderungen, die den Geltungsbereich der Zertifizierung beeinflussen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- die Anforderungen an die Qualitätssicherung in ihrer anerkannten Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass sie stets sachgemäß und wirksam funktioniert,
- Auflagen der PTB zur Anerkennung der Qualitätssicherung nachzukommen,
- Nachprüfungen und weitere Überwachungen der PTB, die erforderlich sind, um Mängel bei der Umsetzung der Anforderungen an die Qualitätssicherung zu beheben, zu dulden und in erforderlichem Umfang mitzuwirken,
- zur Auditierung und Bewertung nötige Unterlagen und Informationen frühzeitig (in der Regel 4 Wochen vor durchzuführenden Maßnahmen der PTB) zur Verfügung zu stellen, sowie den von der PTB beauftragten Auditoren/Fachexperten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten jederzeit, ggf. auch unangemeldet, den Zutritt zu den Geschäftsräumen zu Audit- und Inspektionszwecken zu gewähren,
- das Zertifikat nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die PTB in Misskredit bringt und/oder geeignet ist, das öffentliche Vertrauen zu gefährden,

- dass er über die notwendigen Vermarktungsrechte an den Produkten verfügt, die im Anwendungsbereich der in Auftrag gegebenen Anerkennung der Qualitätssicherung von der Zertifizierungsstelle zu prüfen sind.

5. Auf eine in Auftrag gegebene Zertifizierung findet die einschlägige Kostenverordnung der PTB in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Bei einem Abbruch des Anerkennungsverfahrens stellt die PTB die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten in Rechnung.

6. Die PTB ist berechtigt, ein ausgestelltes Zertifikat unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einzuschränken, auszusetzen oder zurückzuziehen, sofern sie feststellt, dass die Voraussetzungen zur Zertifizierung einschließlich der Anforderungen an die Wirksamkeit der Qualitätssicherung vom Kunden dauerhaft oder schwerwiegend nicht erfüllt werden, es sei denn, der Kunde gewährleistet durch geeignete Abhilfemaßnahmen die Übereinstimmung mit den Ausstellungsvoraussetzungen. Vor der Entscheidung über eine solche Maßnahme ist dem Kunden unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die PTB wird Informationen über erteilte und entzogene Zertifizierungen öffentlich zugänglich machen.

7. Der Kunde ist verpflichtet, das ausgestellte Zertifikat bzw. die erlaubte Nutzung von Kennzeichen nicht missbräuchlich einzusetzen und zu verhindern, dass irreführende oder fehlerhafte Informationen über die Zertifizierung verbreitet werden. In Zweifelsfällen ist seitens des Kunden eine vorherige Abstimmung mit der PTB vorzunehmen. Bei Verstößen wird die PTB nach vorheriger schriftlicher Anhörung geeignete Maßnahmen einleiten und ist zum Entziehen des Zertifikats berechtigt. Nach Ablauf des Vertrages darf der Kunde das Zertifikat nicht mehr verwenden und vorgesehene Kennzeichen nicht mehr aufbringen.

8. Der Kunde hat das Recht, gegen Entscheidungen der PTB im Zusammenhang mit der Zertifizierung Einspruch zu erheben. Ein solcher Einspruch ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an die PTB zu richten. Sofern der Einspruch gerechtfertigt ist, wird die PTB geeignete Abhilfe schaffen, ohne dass dem Kunden dadurch Kosten entstehen. Beanstandet der Kunde zu Unrecht und entstehen bei der Überprüfung der Angelegenheit Kosten für die PTB, so ist der Kunde zur Erstattung der Kosten auf der Grundlage der einschlägigen Kostenverordnung verpflichtet. Die PTB ist offen für Beschwerden und sichert zu, diese nach der einschlägigen internen Verfahrensanweisung zu behandeln.

9. Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages bewahrt die PTB die Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren auf.

10. Während der Vertragsdauer kann jede Partei diesen Vertrag vorzeitig schriftlich kündigen, falls die andere Partei trotz erfolgloser schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung ihre Pflichten unter diesem Vertrag nicht erfüllt. Das Kündigungsrecht gilt auch,

- wenn der Kunde trotz Mahnung die für die Durchführung der Anerkennung und Überwachung geltend gemachten Kosten nicht begleicht,
- sofern die Grundlagen für die Zertifizierung nach der jeweiligen Richtlinie nicht mehr gegeben sind und eine Entziehung der Anerkennung seitens der PTB vorgenommen wird,
- wenn der Kunde die Beendigung der Zertifizierung beantragt,
- wenn die Fertigung der Produkte, für die die Zertifizierung gilt, eingestellt wird.

11. Alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, mit Ausnahme der Durchsetzung von Kostenforderungen, werden, wenn eine gütliche Einigung

nicht möglich ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) entschieden. Das zu bestellende Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden ernannten Einzelschiedsrichter müssen ihrerseits gemeinsam einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bestimmen. Nur der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Sollten sich die Einzelschiedsrichter nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ihrer Ernennung auf einen Vorsitzenden geeinigt haben, wird dieser vom DIS-Ernennungsausschuss auf Antrag einer Partei ernannt.

12. Die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Konformitätsbewertungen, Prüf-, Mess- und Kalibrierleistungen (AGB)“ in ihrer bei Vertragsschluss gültigen Fassung finden ergänzende Anwendung.

Die vorstehenden Zertifizierungsbedingungen werden hiermit anerkannt.

Ort:

Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel:

---